

12. RfÄndStV – Transparenz der Geschäftspolitik der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Bereich der Sportrechte aufgrund der Zusagen gegenüber der EU-Kommission im Rahmen des EU-Beihilfverfahrens ARD/ZDF

I. Feststellungen der Entscheidung der Kommission vom 24.04.2007

Die EU-Kommission trifft in vorgenannter Entscheidung hierzu Feststellungen unter 7.3.3.4 „Erwerb und Nutzung von Sportrechten“ (S. 66 ff.), 7.4.3.4 „Maßnahmen gegen die Finanzierung ungenutzt bleibender Sportübertragungsrechte (S. 72 ff.) und unter 7.6.3.4 „Erwerb und Nutzung von Sportübertragungsrechten (S. 87).

Danach hat die Kommission anerkannt, dass der Sport Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Auftrages ist und zum Angebot eines ausgewogenen und vielfältigen Programms gehört und damit die Gebührenfinanzierung von Sportrechten gerechtfertigt ist (Rdnr. 291). Im Einzelnen führt die Kommission aus, dass

- eine Überfinanzierung von Sportrechten durch die Festlegung des Finanzbedarfs durch die KEF und die bestehenden ex post Kontrollmechanismen ausgeschlossen ist.
- der Erwerb von Exklusivrechten als Ausfluss der Programmautonomie der Rundfunkanstalten ein gerechtfertigtes Verhalten darstellt, um sich von anderen Anbietern zu unterscheiden. Der Einsatz von Gebührenmitteln zum Erwerb exklusiver Sportübertragungsrechte verstößt damit nicht gegen Art. 86 Abs. 2 EG-Vertrag.
- die Verteilung der Sportrechte zwischen öffentlich-rechtlichem Rundfunk und kommerziellen Sendeunternehmen als ausgewogen angesehen wird (Rdnr. 297).
- es objektive Zwänge oder Gründe dafür geben kann, nicht alle potentiell verfügbaren Rechte zu nutzen, insbesondere auch im Hinblick auf die notwendige Flexibilität bei der Planung von Veranstaltungen, dass allerdings ungenutzte Exklusivrechte zu Marktverfälschungen führen könnten. Ein Ausgleich sei daher zwischen den berechtigten Interessen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten an der Nutzung von Exklusivrechten einschließlich der Notwendigkeit einer gewissen Flexibilität bei der Planung von Veranstaltungen einerseits und andererseits den Marktverfälschungen, die nicht durch die Erfüllung des öffentlichen Auftrags bedingt sind, zu finden (Rdnr. 300).

- die Kommission damit zusammenfassend der Auffassung sei, dass die Gefahr von Wettbewerbsverfälschungen dadurch bestehe, dass nicht genutzte oder für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht nutzbare Rechte nicht mit ausreichender Sicherheit und Vorhersehbarkeit sublizenziert würden (Rdnr. 305).

Hieraus leitet die Kommission die Notwendigkeit ab, das Verhalten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten beim Erwerb, der Nutzung und möglichen Vergaben von Sublizenzen an Dritte transparent und vorhersehbar zu machen. Dies erfordere eine Klarstellung, wann ein Übertragungsrecht als nichtgenutzt gelte und unter welchen Umständen und Bedingungen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten derartige Rechte anderen Unternehmen anbieten (Rdnr. 321).

Hierzu werden von der Kommission die angebotenen zweckdienlichen Maßnahmen zum Erwerb und zur Nutzung von Sportübertragungsrechten akzeptiert (Rdnr. 396), wobei die Kommission die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ausdrücklich dazu verpflichtet, keine Sportrechte ungenutzt zu lassen und nicht selbst genutzte Rechte Dritten anzubieten. Dabei müsse eine Klarstellung des Begriffs der „ungenutzten Rechte“ eine transparente und objektive Beurteilung ermöglichen, inwieweit eine vollständige oder teilweise Nicht-Nutzung von Sportrechten möglicherweise gerechtfertigt ist. Die angekündigte Klarstellung müsse Angaben zum Verfahren und Zeitplan von Sublizenzierungen enthalten, die privaten Anbietern ermöglichen, den Umfang der zur Sublizenzierung angebotenen Sportrechte im Voraus zu erkennen und ihre Tätigkeit entsprechend zu planen.

II. Umsetzung der zweckdienlichen Maßnahmen zum Sport

Hieraus ergeben sich entsprechend der angebotenen zweckdienlichen Maßnahmen (Rdnr. 355) folgende Grundsätze für eine transparente Geschäftspolitik von ARD und ZDF beim Sportrechteerwerb:

1. Die Sportberichterstattung in den Hauptprogrammen von ARD und ZDF überschreitet regelmäßig eine Größenordnung von ca. 10 % des jährlichen Gesamtprogramms nicht. Bezugsgröße hierfür ist die jeweilige Gesamtsendezeit der einzelnen Hauptprogramme. Dies wird in den Selbstverpflichtungen von ARD und ZDF für ihre Hauptprogramme nach § 11 e RfÄndStV festgehalten.

2. ARD und ZDF werden ohne ausdrückliche staatsvertragliche Ermächtigung der Länder keinen eigenen Sportkanal betreiben. Dies wird umgesetzt je nach Ausgestaltung des 12. RfÄndStV, entweder durch die Einführung eines geschlossenen Mandatierungsmodells in § 11 f RfÄndStV oder durch entsprechende Verpflichtungen in den Programmkonzepten, die von den zuständigen Gremien von ARD und ZDF genehmigt und überwacht werden.
3. Die Sportberichterstattung in den Digitalkanälen von ARD und ZDF erfolgt in Ergänzung zu den Hauptprogrammen, ohne dass eine Umwidmung dieser Programme vorgenommen wird. Die Umsetzung erfolgt in den Programmkonzepten von ARD und ZDF nach § 11 b Abs. 1 Nr. 2 u. Abs. 3 Nr. 2 RfÄndStV.
4. Sublizenzierung von Sportrechten

Zuständigkeit der SportA

ARD und ZDF beauftragen mit der Sublizenzierung von Sportrechten entsprechend den nachfolgenden Grundsätzen ihre Sportrechteagentur SportA. Die Einhaltung der dabei zu praktizierenden Geschäftspolitik wird entsprechend § 16 a RfÄndStV durch den Aufsichtsrat der SportA überwacht und unterliegt im Übrigen den Prüfungen und Vorgaben für kommerzielle Tätigkeiten, wie sie im 12. RfÄndStV vorgesehen sind, namentlich der Prüfung durch die Rechnungshöfe.

Grundsätze für die Sublizenzierung

Dabei gelten für die SportA folgende Vorgaben:

- a) Ungenutzte Sportrechte werden durch die SportA in einem transparenten Verfahren zur Sublizenzierung am Markt angeboten.
- b) Für die über die EBU erworbenen Rechte gelten die jeweils einschlägigen EBU-Regeln zur Sublizenzierung. Diese werden durch einen von der SportA zu beauftragenden Trustee kontrolliert.

- c) Für die Sublizenzierung aller anderen von ARD und ZDF erworbenen Sportrechte gelten die vorgenannten EBU-Regeln zu *General Events* mit folgender Maßgabe entsprechend:

Rechte werden unbeschadet der Regelung in 4.2.e) in den Programmen von ARD und ZDF nicht genutzt, wenn weder eine Live-Übertragung des Ereignisses erfolgt, noch die Übertragung aus programmtechnischen Gründen um wenige Stunden verschoben gesendet wird.

Der Auftrag des Trustees zur Kontrolle der Einhaltung der entsprechenden Grundsätze wird auch auf diese Rechte erstreckt.

- d) SportA veröffentlicht auf ihrer Webseite die zur Sublizenzierung zur Verfügung stehenden Sportrechte ebenso wie die jeweils geltenden Sublizenzierungsregeln der EBU.
- e) Die Nutzung der Sportrechte in den Digitalkanälen von ARD und ZDF schränkt die Verpflichtung zur Sublizenzierung an Dritte nicht ein.